



THEMEN

KURZBERICHT

- Zufriedenstellende Halbjahresbilanz
- BaFin: 137 Verbraucherbeschwerden zu Fonds in 2016
- Ombudsstelle zum Erfahrungsaustausch beim BMJV
- Ombudsstelle beim Munich Dispute Resolution Day

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- BaFin konsultiert Rundschreiben zum Beschwerdemanagement
- BaFin fordert mehr Transparenz bei Fonds
- BaFin beschränkt CFD-Handel
- Finanz-TÜV abgelehnt

RECHT & GESETZ

- BGH: Treuhandkommanditist in der Pflicht

NOTIZEN

- vzbv startet Kampagne zur Bundestagswahl 2017
- EU-Kommission will Verbraucherrechte stärken
- Maas legt Verbraucherpolitischen Bericht vor
- FOS veröffentlicht Jahresbericht 2016/17



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

KURZBERICHT

ZUFRIEDENSTELLENDEN HALBJAHRESBILANZ

Die Ombudsstelle für Investmentfonds kann eine zufriedenstellende Halbjahresbilanz ziehen. Die Zahl der Verbraucherbeschwerden liegt nach dem 2. Quartal 2017 ungefähr auf dem Niveau des 1. Halbjahres 2016.

Von Januar bis einschließlich 29. Juni 2017 beschwerten sich 40 Verbraucher bei uns über ihre Fondsanlage. Hiervon entfielen 19 Eingaben auf das 2. Quartal. Im Vorquartal waren es 21. Zum Vergleich: Im ersten Halbjahr 2016 verzeichneten wir insgesamt 39 Verbraucherbeschwerden.

Zahlen im Überblick

Berichtsjahr	12	13	14	15	16	1. Hj. 2017
Eingänge	924 ¹	74	92	91	80	40

Bei den Beschwerdethemen sind bis dato keine besonderen Vorkommnisse zu vermelden. Im Vordergrund stehen fondsbasierte Altersvorsorgeverträge. Das klassische Fondsgeschäft ist bislang nur vereinzelt Gegenstand von Verbraucherbeschwerden.

Weitere Einzelheiten eines Berichtsjahres schildern wir in unserem Tätigkeits- bzw. Jahresbericht. Der Jahresbericht 2016 erscheint demnächst, der gesetzliche Tätigkeitsbericht 2016 ist bereits seit 1.2.2017 [online](#).

¹ vor Sondereffekten (Sammelverfahren über 781 Beschwerden)

BAFIN: 137 VERBRAUCHERBESCHWERDEN ZU FONDS IN 2016

Bei der BaFin gingen 2016 insgesamt 137 (Vorjahr: 107) Verbraucherbeschwerden und -anfragen über Investment- und Kapitalverwaltungsgesellschaften ein. Diese bezogen sich u.a. auf die ordnungsgemäße Liquidation von Teilfonds, die Berechnung der Anteilwertentwicklung, die Ertragsverwendung, die Einhaltung von Veröffentlichungspflichten, die Kosten der Fondsverwaltung, die Informationspflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber den Anlegern und mögliche Fehler bei der Anlageberatung. Darüber hinaus informierten sich Verbraucher in einigen Fällen über die Abwicklung von offenen Immobilienfonds. Die BaFin hat jedoch nur selten Anlass für Aufsichtsmaßnahmen gesehen. Im Vergleich dazu verzeichnete sie bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistern 5.162 Eingaben und im Versicherungsbereich 7.985 Eingaben von Verbrauchern. Weitere Einzelheiten enthält der aktuelle Jahresbericht 2016 der BaFin.

OMBUDSSTELLE ZUM ERFAHRUNGSAUSTAUSCH IM BMJV

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) hat den ersten Praxistest bestanden. Das ist Fazit eines Erfahrungsaustauschs von BMJV und Bundesamt für Justiz (BfJ) am 27.6.2017 mit den anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen in Deutschland gut ein Jahr nach Inkrafttreten des VSBG. Das BfJ informierte hierbei u.a. auch über die Vorgaben zur Erstellung von Tätigkeitsberichten und den Widerruf einer Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle. Darüber hinaus tauschten sich die Teilnehmer über erste Erfahrungen mit der ODR-Plattform der EU-Kommission aus.

OMBUDSSTELLE BEIM MUNICH DISPUTE RESOLUTION DAY

Die Ombudsstelle war am 28.4.2017 beim Munich Dispute Resolution Day 2017. Fachleute, wie Professoren, Richter und Rechtsanwälte, diskutierten in der LMU unter dem Motto „Streitbeilegung 4.0 - Verfahrensgrenzen überwinden“ Vor- und Nachteile bzw. Schnittmengen der diversen Mechanismen außergerichtlicher Konfliktbewältigung, wie Schiedsverfahren, Schlichtung und Mediation.

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

BAFIN KONSULTIERT RUNDSCHREIBEN ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens und einer Allgemeinverfügung zum Beschwerdemanagement von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Konsultation gestellt. Die geplanten Vorgaben zur Organisation der Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden in den Unternehmen beruhen auf Leitlinien des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden. Stellungnahmen können bis zum 4.8.2017 abgegeben werden.



BAFIN FORDERT MEHR TRANSPARENZ BEI FONDS

Die BaFin hat neue Transparenzstandards für Verkaufsprospekte von Fonds veröffentlicht. Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen künftig explizit angeben, ob ein Fonds aktiv verwaltet wird oder nur einen Index nachbildet. Die BaFin hatte im vergangenen Jahr deutsche Aktienfonds mit einem Volumen ab 10 Millionen Euro und einer Aktienquote von mindestens 51% auf sog. Closet Indexing hin überprüft. Zuvor hatte bereits die ESMA eine Untersuchung durchgeführt. Beim Closet Indexing werden Fonds als aktiv verwaltet bezeichnet, obwohl sie sehr eng an eine Benchmark angelehnt sind und damit eine eher passive Anlagestrategie verfolgen. Die BaFin hat bei ihrer Untersuchung tatsächlich keine Fälle festgestellt, in denen ein als aktiv deklarierter und entsprechend vergüteter Fonds ausschließlich einen Index nachbildete. Nach Auffassung der Aufsicht sollten Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger aber an dieser Stelle transparenter informieren, damit sie die Aktivität von Fondsprodukten noch besser beurteilen können.

BAFIN BESCHRÄNKT CFD-HANDEL

Die BaFin hat im Wege einer Allgemeinverfügung die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference, CFDs) beschränkt. Kontrakte mit einer Nachschusspflicht für Privatkunden dürfen nicht mehr angeboten werden. Mit der Beschränkung des CFD-Handels macht die BaFin erstmals von ihrer Möglichkeit einer Produktintervention Gebrauch. Anbieter von CFDs mit Nachschusspflichten haben 3 Monate Zeit, ihre Geschäftsmodelle anzupassen.



FINANZ-TÜV ABGELEHNT

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat einen Antrag der Fraktion Die Linke (18/9709) zur Schaffung eines sog. Finanz-TÜVs abgelehnt. Dieser sollte nach Vorstellung der Linksfraktion europaweit über die Zulassung von Finanzprodukten entlang „gesellschaftlicher / volkswirtschaftlicher sowie Verbraucherschutzrelevanter Kriterien“ entscheiden. Die Regierungsfractionen betonten zwar die Notwendigkeit zu weiteren Verbesserungen im Anlegerschutz, lehnten einen Finanz-TÜV in dieser Form vor dem Hintergrund zahlreicher Regulierungsmaßnahmen aber als Überregulierung ab. Eine solche Einrichtung sei nicht praktikabel und suggeriere den Verbrauchern eine Scheinsicherheit, die es bei Finanzprodukten nicht gibt.

RECHT & GESETZ

BGH: TREUHANDKOMMANDITIST IN DER PFLICHT

Bei einem geschlossenen Fonds ist es Aufgabe des Treuhandkommanditisten, die Anleger über alle wesentlichen Punkte, insbesondere regelwidrige Auffälligkeiten der Anlage aufzuklären, die ihm bekannt sind oder bei gehöriger Prüfung bekannt sein müssen und die für die

von den Anlegern zu übernehmenden mittelbaren Beteiligungen von Bedeutung sind. Es kann von ihm jedenfalls erwartet werden, dass er den bei den Beitrittsverhandlungen verwendeten Prospekt im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle dahin überprüft, ob dieser ein schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt und ob die darin enthaltenen Informationen sachlich richtig und vollständig sind, so der BGH mit Urteil v. 16.3.2017 - III ZR 489/16. Der Anleger hatte die Beteiligungen an einem geschlossenen Immobilienfonds mit dem Ziel der Altersvorsorge abgeschlossen. Der Prospekt enthielt nach Auffassung des BGH dahingehend aber gezielte Desinformationen. Die Kapitalanlage sei tatsächlich weder als „spezieller Altersvorsorgefonds“ noch als „ideale Form der Altersvorsorge“ konzipiert gewesen. Sie habe gegenüber sonstigen geschlossenen Immobilienfonds keine zusätzlichen Sicherungsinstrumente, sondern vielmehr spezielle zusätzliche Risiken aufgewiesen. Dies sei für den Treuhandkommanditisten ohne weiteres erkennbar gewesen.

NOTIZEN

VZBV STARTET KAMPAGNE ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017

Der vzbv hat seine Kernforderungen für die neue Legislaturperiode beim Deutschen Verbrauchertag in Berlin vorgestellt. Im Finanzbereich sprechen sich die Verbraucherschützer dabei z.B. für ein staatliches Non-Pofit-Altersvorsorgeprodukt als Pendant zu Riester aus. Schützenhilfe gab es von der Kanzlerin und dem SPD-Kanzlerkandidaten Martin Schulz. Weiterer Redner war u.a. Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. Darüber hinaus setzt sich der vzbv weiterhin für ein Provisionsverbot bei der Finanzberatung ein.



EU-KOMMISSION WILL VERBRAUCHERRECHTE STÄRKEN

Die EU-Kommission hat am 29.5.2017 einen Analysebericht zum EU-Verbraucherrecht veröffentlicht. Als Problem- bzw. künftige Handlungsfelder identifiziert sie die teils begrenzten (kollektiven) Rechtsschutzmöglichkeiten für Verbraucher, Unterschiede in der behördlichen Durchsetzung von EU-Verbraucherrecht in den Mitgliedsstaaten, unzureichende Anpassung an das digitale Zeitalter sowie zu geringe Kenntnisse über Verbraucherrechte.



MAAS LEGT VERBRAUCHERPOLITISCHEN BERICHT VOR

Die Bundesregierung hat den Verbraucherschutz in der vergangenen Legislaturperiode, insbesondere in den Bereichen Internet, Finanzen und Miete, verbessert. Das ist Fazit des Verbraucherpolitischen Berichts, den Heiko Maas (BMJV) am 18.5.2017 vorgelegt hat.

FOS VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT 2016/17

1.394.379 Verbraucherbeschwerden verzeichnete der britische Financial Ombudsman Service im Berichtsjahr 2016/17. Die meisten Verbraucher beschwerten sich über Restschuldversicherungen (PPI). Weitere Einzelheiten stehen im aktuellen Jahresbericht.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle zur alternativen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich Kapitalanlagen.